

Satzung der Stadt Kehl  
vom 24. April 1997

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 Abs. 1 bis 5 sowie § 58 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 26.03.1995 hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 23.04.1997 folgende

S a t z u n g

zum Schutz von Bäumen

beschlossen.

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, die unter § 2 näher bezeichneten Bäume im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 b NatSchG

1. zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts,
2. zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie
3. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes

unter Schutz zu stellen.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

(1) Der geschützte Baumbestand umfaßt das Grundstück 89/1 zwischen Hauptstraße und Johann-Gerber-Straße in Kehl mit

15 Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (in der Karte Nr. 10, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 30, 35, 36, 44, 45), 5 Eichen mit Stammumfang von mindestens 90 cm (in der Karte Nr. 46, 47, 51, 56, 60), 2 Eschen, 1 Buche, 1 Ginkgo, 1 Spitzahorn und 1 Magnolie (in der Karte Nr. 60 a, 67, 71, 75, 29, 77).

Die Lage der einzelnen Bäume ist in einer Karte im Maßstab 1:500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die geeignet sind, das charakteristische Aussehen erheblich zu verändern, das weitere Wachstum zu beeinträchtigen oder den Baum absterben zu lassen.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Verboten ist es insbesondere,

a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen entgegen den Richtlinien der DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorzunehmen.

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen oder Streusalze oder sonstige baumschädigende Stoffe auszubringen,

d) Gase und andere schädliche Stoffe freizusetzen,

e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen einschließlich des Zurückschneidens oder Entfernens von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit.

### **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Die Stadt Kehl kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

c) die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall unter Abwägung der widerstreitenden Interessen unzumutbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Stadt Kehl auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

(1) Werden die unter § 2 bezeichneten geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Eiben dürfen nur durch einheimische Laubgehölze oder Eiben ersetzt werden, andere Nadelgehölze sind von der Ersatzpflanzung auszuschließen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Stadt Kehl kann Ersatzpflanzungen nach Abs. 2 gegenüber dem Verursacher sowie gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks anordnen.

#### **§ 8**

#### **Pflegeanordnung**

Die Stadt Kehl kann anordnen, daß der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Bäume durchführt.

#### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 2 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen oder Handlungen im Wurzelbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere

a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Ausschüttungen entgegen den Richtlinien der DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vornimmt,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt oder Streusalze oder andere baumschädigende Stoffe ausbringt,

d) Gase oder andere schädliche Stoffe freisetzt,

e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind, oder

2. vollziehbaren Anordnungen der Stadt nach §§ 7 oder 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Anm.: am 27.04.1997)